

Satzung
zur Änderung der
Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS- Sonder)

vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Straßenausbaubeitragssatzung erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder 63-2a) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 04. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2010 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 7. Juli 2010):

Artikel 1

In § 1, Beitragserhebung wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Für Anliegerstraßen

- in Sanierungsgebieten
- die direkt an Sanierungsgebiete anschließen, soweit dort eine Beitragserhebung gem. § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
- sowie für Anliegerstraßen, die gemäß Beschluss des Stadtrates oder des Bauausschusses historisierend ausgebaut wurden, erhebt die Stadt Fürth zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung einen im Verhältnis zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 SABS reduzierten Beitrag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, _____

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister